



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 39

Rosenheim, 06.11.2021

167. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Bekanntmachung bezüglich des Inkrafttretens neuer Infektionsschutzmaßnahmen ..... 300

### Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015  
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO  
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.  
Im Internet unter: [www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt](http://www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt)

# GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung bezüglich des Inkrafttretens neuer Infektionsschutzmaßnahmen

Das Landratsamt Rosenheim gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes bekannt:

1. Im Leitstellenbereich Rosenheim, dem der Landkreis Rosenheim gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80%.
2. Im Gebietsbereich des Landkreises Rosenheim liegt die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) über einem Wert von 300.
3. Die Bestimmungen der roten Stufe der Krankenhausampel gemäß der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) treten im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim **am Sonntag, den 07.11.2021 in Kraft**.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Allgemeinverfügung zur FFP2-Maskenpflicht sowie zur verpflichtenden Einführung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen“ vom 29.10.2021, Az.: 611-5304-1-39 wird **mit Wirkung ab Sonntag, den 07.11.2021** aufgehoben.

Es gelten stattdessen die maßgeblichen Bestimmungen der 14. BayIfSMV.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 06.11.2021

gez.

Rohde  
Regierungsrätin

611-5304-1-39